Satzung über die Trägerschaft der Gemeinde Petersberg von öffentlichen Kindertageseinrichtungen zur Förderung und Betreuung von Kindern

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 Satz 1 Nr. 1 und 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10.08.2009 (GVBI. LSA S. 383), in der zurzeit gültigen Fassung und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.03 (GVBI. LSA S. 47) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Petersberg in seiner Sitzung am 19.06.2013 nachfolgende Satzung mit Beschluss – Nr. 49/06/13 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Tageseinrichtungen im Sinne des § 4 Abs. 1 KiFöG, die sich in Trägerschaft der Gemeinde Petersberg entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 KiFöG (öffentliche Kindertageseinrichtungen) befinden. Sie regelt, welche öffentlichen Kindertageseinrichtungen zur Förderung und Betreuung von Kindern die Gemeinde Petersberg als eigene öffentliche Einrichtungen betreibt.
- (2) Tageseinrichtungen sind gegliedert nach Betreuungsarten:
- 1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren
- 2. Kindergärten für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt
- 3. Horte für schulpflichtige Kinder bis zu dem in der gültigen Betriebserlaubnis festgelegten Alters
- (3) Öffentliche Kindertageseinrichtungen werden als kombinierte Tageseinrichtungen geführt, wenn gleichzeitig mehrere Betreuungsarten nach Abs. 2 in der jeweiligen Einrichtung angeboten werden. Näheres dazu regelt die jeweilige Betriebserlaubnis. Schuleintritt ist der 01. August des Jahres, in dem das Kind erstmals die Schule besucht.

§ 2 Träger, Rechtsform und Standorte

Die Gemeinde Petersberg betreibt die Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt und des Kinderförderungsgesetzes. Die Betreuung wird gemäß der Betriebserlaubnisse für die Kindertageseinrichtungen in den Ortsteilen Brachstedt, Gutenberg, Petersberg, Sennewitz und Teicha als Angebot in kombinierten Tageseinrichtungen im Rahmen der Aufnahmekapazität für alle Kinder vom 0. Lebensjahr an, hierbei in der Regel ab der 8. Woche, bis zum Schuleintritt vorgehalten.

Für Schulkinder (Hortkinder) bestehen Betreuungsmöglichkeiten in den kombinierten Tageseinrichtungen der Gemeinde Petersberg in den Ortschaften Brachstedt und Petersberg.

Am Standort der Grundschule im Ortsteil Sennewitz besteht eine gesonderte Tageseinrichtung für die Betreuungsart Hort.

Die Altersgrenzen für die Hortbetreuungsangebote werden durch die jeweiligen Betriebserlaubnisse geregelt.

Bei Änderung der Betriebserlaubnisse richtet sich das Aufnahmealter nach der gültigen Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung.

§ 3 Anspruchsberechtigung und Zugang zur Nutzung der öffentlichen Kindertageseinrichtungen

Der Rechtsanspruch auf Aufnahme in einer Kindertageseinrichtungen richtet sich entsprechend § 3 des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Ganztagsanspruch) gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (mithin bei Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Saalekreis gegen den Landkreis Saalekreis).

Das Recht auf Zugang und Nutzung der öffentlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Petersberg wird begrenzt durch die sich aus den Betriebserlaubnissen ergebenden Platzkapazitäten. Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Petersberg haben gegenüber den übrigen Leistungsberechtigten im Sinne von § 3 KiFöG vorrangigen Zugang zu den öffentlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petersberg.

§ 4 Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in den Familien und ermöglichen den Kindern Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Sie sollen die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Betreuungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligung ausgleichen. Die Betreuungs- und Förderungsangebote orientieren sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien.
- (2) Der Träger der Tageseinrichtungen gestaltet die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages in eigener Verantwortung. Die zu erarbeitende Einrichtungskonzeption soll insbesondere Aussagen zu Fragen der Gestaltung der Zusammenarbeit mit den Schulen des Einzugsbereiches enthalten.
- (3) Den Hortkindern wird in der Einrichtung eine sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten.

§ 5 Organisation der Kindertageseinrichtungen

Für die Leitung der Einrichtungen wird eine Leiterin pro Einrichtung eingesetzt, die über einen Abschluss als anerkannte staatliche Erzieherin verfügen muss. Sie ist in ihrer Einrichtung neben den pädagogisch-erzieherischen Aufgaben und der Tätigkeit im Kuratorium insbesondere verantwortlich für:

- 1. die Ausarbeitung der Hausordnung
- 2. die Ausübung des Hausrechtes
- 3. die Führung des Anmeldegespräches
- 4. die Zusammenarbeit mit anderen Behörden / Institutionen
- 5. die sonst zu erledigenden Leitungsaufgaben
- 6. eine geordnete Betriebsführung
- 7. Erarbeitung und ständige Fortschreibung der Konzeption für die Tageseinrichtung

Die Leiterin ist hinsichtlich der Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben dem Bürgermeister der Gemeinde Petersberg unterstellt.

§ 6 Selbstlosigkeit der Kindertageseinrichtungen

- (1) Die Kindereinrichtungen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindereinrichtungen werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der Träger der Kindereinrichtungen erhält keine Zuwendung aus Mitteln der Kindereinrichtungen. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petersberg sind ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) und werden fortfolgend BgA genannt. Der BgA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des BgA ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs.2 Nr. 4 Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindertageseinrichtungen.
- (3) Der BgA erhält bei seiner Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7 Aufnahmebedingungen

- (1) Die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertageseinrichtungen setzt die Anerkennung dieser Satzung und der dazugehörenden Gebührensatzung voraus. Eine Aufnahme in die Einrichtung kann in der Regel frühestens ab der achten Lebenswoche erfolgen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben ein Recht auf laufende Anmeldung ihrer Kinder in den Bereichen Krippe und Kindergarten. Die schriftliche Anmeldung hat aber spätestens 4 Wochen vor Beginn des Monats zu erfolgen, in dem das Kind die Einrichtung besuchen soll unter der Anschrift:

Gemeinde Petersberg OT Wallwitz Götschetalstraße 15 06193 Petersberg

Die Schriftform ist unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke einzuhalten. In Ausnahmefällen ist eine sofortige Aufnahme möglich.

- (3) Die Aufnahme erfolgt nur im Rahmen der möglichen Kapazität.
- (4) Die Betreuung eines Hortkindes ist nach vorheriger Absprache mit der Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (5) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme ein ärztliches Gesundheitszeugnis bei der Leiterin der jeweiligen Einrichtung vorgelegt werden. Nach der Platzzuweisung ist das Kind bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung vorzustellen.
- (6) Über die konkreten Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses wird eine gesonderte Betreuungsvereinbarung geschlossen. In der Betreuungsvereinbarung wird auch die tägliche Betreuungszeit des Kindes in der Einrichtung unter Angabe der genauen Stundenzahl festgelegt.

§ 8 Betreuungszeiten

- (1) Kinder, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kinderförderungsgesetzes einen Anspruch auf einen ganztägigen Platz haben und deren Betreuungszeit über 5 Stunden beträgt, können in den Tageseinrichtungen werktags von 6.00 bis 17.00 Uhr betreut werden. Wird eine Öffnungszeit bis 18.00 Uhr benötigt, ist dies nur auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Bei Kindern, für die eine tägliche Betreuung von nicht mehr als 5 Stunden vereinbart wurde, erfolgt die Förderung und Betreuung lediglich in der Zeit von 7.00 bis 12.00 Uhr. In begründeten Ausnahmefällen sind nach schriftlicher Antragstellung Abweichungen hiervon möglich.

§ 9 Elternsprecher / Kuratorium / Gemeindeelternrat

- (1) Die Elternschaft der jeweiligen Kindertageseinrichtung wählt mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium dieser Einrichtung. Ferner besteht das Kuratorium aus der Leiterin der jeweiligen Einrichtung sowie einem Vertreter des Trägers der Einrichtung.
- (2) Zu Beginn jeden zweiten Jahres wird, sofern in den Kindertageseinrichtungen Gruppen gebildet werden, eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher je Gruppe für die Dauer von zwei Jahren für das Kuratorium gewählt.

- (3) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen anzuhören. Näheres zu den Aufgaben ist dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) zu entnehmen.
- (4) Die Elternschaft oder die Elternsprecherinnen und Elternsprecher der jeweiligen Kindertageseinrichtung wählen für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte eine Vertreterin oder einen Vertreter für den Gemeindeelternbeirat. Dieser ist von der Gemeinde bei allen die Betreuung von Kindern betreffenden Fragen zu beteiligen.

§ 10 Kostenbeiträge

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG nach einer gesonderten Satzung.

§ 11 Öffnungszeiten

- (1) Kinderkrippe und Kindergarten haben werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.
- (2) Ein Frühhort findet in der Schulzeit an den Standorten Brachstedt, Petersberg und Sennewitz von 6.00 Uhr bis 7.30 Uhr statt.
- (3) Im Übrigen erfolgt die regelmäßige Betreuung im Hort in der Schulzeit werktags zwischen 13.00 Uhr und 17.00 Uhr.
- (4) Der Hort findet in den Ferien nach Bedarf in der Zeit von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr von Montag bis Freitag statt. Ein Bedarf ist dann gegeben, wenn mindestens 5 Kinder an mindestens drei Werktagen den Hort besuchen. Wird im Einzelfall dennoch ein Platz benötigt, stellt die Gemeinde einen Ausweichplatz zur Verfügung.
- (5) Die Tageseinrichtungen bleiben samstags, sonntags sowie an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (6) Die Einrichtungen können während der Ferien, auch wenn Bedarf besteht, bis zu vier Wochen im Jahr schließen. Auf die Sommerferien entfallen davon höchstens zwei Wochen. Über die Schließzeiten entscheidet nach Anhörung des Elternkuratoriums der Gemeinderat. Während dieser Zeiträume kann bei Bedarf die Betreuung für die Kinder der von der Schließung betroffenen Einrichtung in einer anderen Kindertageseinrichtung innerhalb der Gemeinde übernommen werden. Der Bedarf ist rechtzeitig zu Beginn eines Jahres schriftlich bei der Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung anzuzeigen.
- (7) Eine Verlängerung der Betreuungszeit ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich mit hinreichender Begründung zu beantragen. Einer Änderung kann zugestimmt werden, wenn mindestens fünf weitere Elternteile eine Änderung der Öffnungszeit an mindestens drei Tagen in der Woche wünschen.

§ 12 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Krankheit ist das Kind umgehend zu entschuldigen. Meldepflichtige Krankheiten in der Familie sind der Leiterin unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer solchen Krankheit (Infektionskrankheiten bzw. Läusebefall) leiden, dürfen die Tageseinrichtungen nicht besuchen.
- (2) Bei Auftreten einer Erkrankung während der Betreuung des Kindes in den Einrichtungen kann die Leiterin die Eltern umgehend verständigen und das Abholen des Kindes aus der Einrichtung verlangen.
- (3) Die Eltern haben die Betreuerinnen über eventuelle Erkrankungsanzeichen ihres Kindes, bei Übergabe des Kindes in die Einrichtung zu informieren.

- (4) Fehlt ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, muss vor der Wiederaufnahme von den Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorgelegt werden.
- (5) Medikamente werden in der Einrichtung nur bei chronischen Erkrankungen und nach Vorlage des ärztlichen Attests verabreicht.

§ 13 Sonstige Fehltage

Bei Urlaub oder sonstigem geplanten Fernbleiben sind die Kinder mindestens einen Tag vorher zu entschuldigen.

§ 14 Änderungsmeldungen

- (1) Änderungen der täglichen Betreuungsdauer sind unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Monatsende möglich und bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist unter Verwendung der entsprechenden Vordrucke vorgeschrieben.
- (2) Ausnahmegenehmigungen zu einer Änderung des Betreuungsplatzes sind nach schriftlicher Antragstellung unter hinreichender Begründung möglich. Unter Prüfung des Antrages entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Petersberg, ob die Eltern zur Ausgleichszahlung herangezogen werden.
- (3) Änderungen sind der Gemeinde Petersberg, OT Wallwitz, Götschetalstraße 15, 06193 Petersberg umgehend anzuzeigen, bei Änderungen:
- a) des Namens oder des Erziehungsberechtigten
- b) der Wohnanschrift
- c) der Kindergeldberechtigung in der Familie
- (4) Diese Änderungen müssen spätestens in dem Monat angezeigt werden, in dem die Änderung wirksam wird. Eine rückwirkende Änderung zu Gunsten der Eltern bei der Berechnung des Elternbeitrages, kann nicht berücksichtigt werden, wenn die Eltern die rechtzeitige Mitteilung versäumt haben.

§ 15 Versicherungsschutz

- (1) Alle Kinder sind durch Anmeldung und den Besuch der Kindertageseinrichtungen in die gesetzliche Unfallversicherung aufgenommen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtungen stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.
- (2) Der Versicherungsschutz bei Sachschäden unterliegt den Vorschriften des Kommunalen Schadensausgleichs.

§ 16 Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg einschließlich der Benutzung von Fahrrädern liegt im Verantwortungsbereich der Eltern. Die Verantwortung des Einrichtungsträgers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das pädagogische Personal der Einrichtung. Dieses ist während der Öffnungszeit der Einrichtung und darüber hinaus während jeglicher, ursächlich mit der Betreuung in der Einrichtung zusammenhängenden, Veranstaltungen und Ausflüge für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Der Einrichtungsträger und sein Personal haben ihre Aufsichtspflicht erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus den Tageseinrichtungen entlassen. Es bedarf der schriftlichen Festlegung durch die Erziehungsberechtigten, dass das oder die Kinder allein die Einrichtung aufsuchen und diese auch allein wieder verlassen dürfen.

§ 17 Abmeldung und Kündigung

Die Abmeldung eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten aus der Tageseinrichtung muss spätestens am 30.06. für das kommende Jahr und am 31.12. zum 30.06. des Folgejahres erfolgen, wenn nicht wichtige Gründe geltend gemacht werden. Wichtige Gründe können unter anderem sein:

- 1. Umzug
- 2. Arbeitslosigkeit eines Elternteiles.

Diese Regelung betrifft nicht den Übergang von der Kinderkrippe in den Kindergarten und vom Kindergarten in den Hort. Für eine Kündigung aus wichtigem Grund ist ein schriftlicher Antrag mit hinreichender Begründung erforderlich.

§ 18 Sonstiges

- (1) Für das Abholen des Kindes oder der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich. Abholungsberechtigte Personen müssen mindestens das 12. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Leiterin der Einrichtung und die Gruppenerzieherin geben den Eltern die Möglichkeit zu Aussprachen und Gesprächen.
- (3) Private Gegenstände sollten in die Tageseinrichtungen nicht mitgebracht werden. Alle Gegenstände, die dennoch von den Kindern mitgebracht werden, müssen mit ihrem Namen gekennzeichnet sein.
- (4) Auf die Einhaltung der Hausordnung der Einrichtung wird verwiesen.
- (5) Der Träger der Einrichtung sichert täglich die Bereitstellung einer kindgerechten Mahlzeit. Die Höhe des Essengeldes wird in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 19 Aufnahme von Fremdkindern und Gastkindern

- (1) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Petersberg haben, sind Fremdkinder.
- (2) Fremdkinder, können in öffentlichen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Petersberg nur aufgenommen werden, wenn diese über freie Kapazitäten verfügen. Eine Einrichtung verfügt über freie Kapazitäten, wenn die in der jeweiligen Betriebserlaubnis genehmigten Plätze nicht für die Betreuung von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Petersberg benötigt werden.

Vor der Aufnahme von Fremdkindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Saalekreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben, ist durch den Antragsteller zusätzlich die Zustimmung des Landkreises Saalekreis als aufnehmenden Träger und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des gewöhnlichen Aufenthaltes des zu betreuenden Fremdkindes einzuholen.

- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, den Betreuungsplatz von Kindern aus anderen Kommunen zu kündigen, wenn durch die Belegung von Plätzen mit Fremdkindern eine Aufnahme von Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Gemeinde Petersberg aus Kapazitätsgründen anderenfalls nicht mehr möglich ist. Hier gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (4) In den Tageseinrichtungen der Gemeinde Petersberg können in begründeten Ausnahmefällen auch Gastkinder aufgenommen werden. Gastkinder sind Kinder, deren Betreuungsbedarf in der Krippe und im Kindergarten fünf Tage pro Monat nicht übersteigt. In der Schulhortzeit wird grundsätzlich keine Gastkindbetreuung angeboten. Im Ferienhort sind maximal 10 Betreuungstage je Monat zulässig.

Werden mehr Betreuungstage benötigt, ist eine Betreuungsvereinbarung mit der regulären monatlichen Gebühr abzuschließen. Die Gastkindbetreuung ist bei der Gemeinde spätestens drei Monate vor ihrem Beginn schriftlich mit Begründung zu beantragen. Gastkindvereinbarungen sind nur möglich, wenn es für die Gastkinder freie Platzkapazitäten gibt und die Einhaltung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels gesichert ist.

§ 20 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte sich ergeben, dass Regelungen oder Teilregelungen dieser Satzung rechtsunwirksam sind, so hält der Satzungsgeber an den sonstigen Satzungsbestandteilen fest. Es gilt damit der mutmaßliche Wille, dass die Satzung "im Zweifel im Übrigen wirksam sein soll".

Sollten einzelne Regelungen durch ein Gericht für rechtsunwirksam angesehen werden, so bleiben die übrigen Satzungsregelungen rechtswirksam. Der hiermit formulierte Wille, dass die "verbleibenden Satzungsregelungen" bis zu einer Satzungsänderung in Kraft bleiben sollen und dass grundsätzlich von der Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestandteile auszugehen ist, gilt generell.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Petersberg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Förderung und Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Petersberg vom 23.09.2011 außer Kraft.

Petersberg, den 20.06.2013

Leipnitz Bürgermeister der Gemeinde Petersberg

Siegel